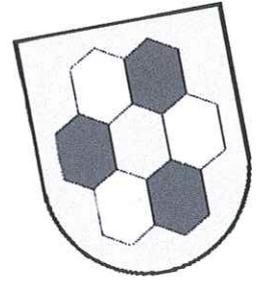


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 07/2024

Datum: 21.05.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
24. Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	82 - 83
25. Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten - "Förderprogramm Stecker-PV"	84 - 86
26. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 23.05.2024	87 - 88
27. Öffentliche Zustellung an Herrn Csaba Ruszo (Kassenzeichen: 0046.859704)	89
28. Öffentliche Zustellung an Frau Sara Altalli (Kassenzeichen: 0046.857870)	90
29. Öffentliche Zustellung an Herrn Daniel Maas (Kassenzeichen: 0046.854620)	91

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 58 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumen 013, 105, 205, 405, 604 des Rathauses der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und sei-

nen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergkamen, 21.05.2024

Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister

  
Bernd Schäfer

# Stadt Bergkamen

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität

## Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten

„Förderprogramm Stecker-PV“

### Präambel

Die Stadt Bergkamen möchte bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, insbesondere der Nutzung der Sonne, genießt bei der Erreichung dieses ambitionierten Zieles einen hohen Stellenwert. MieterInnen sollen dabei ausdrücklich an der Energiewende teilnehmen.

Die Stadt Bergkamen fördert die Anschaffung von Stecker-Solargeräten zur effizienten Nutzung von Solarenergie in privaten Haushalten durch einen Investitionszuschuss.

### 1. Fördergegenstand

- 1.1. In Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern mit mindestens 2 Wohnungen wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Stecker-Solargeräte) gefördert. Es handelt sich dabei um Solarmodule bis zu einer Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters), die die Bagatellgrenze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht überschreitet, und einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen.
- 1.2. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

### 2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

### 3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter, Mieter oder Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit mind. 2 Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul inkl. Wechselrichter zur Eigenstromversorgung ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.
- 4.2. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

### 5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit dem Erwerb und der Installation der Anlage darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden.
- 5.3. Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

- 5.4. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Zustimmungen und/oder Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Anlagen an zulässigen Einsatzorten. Die Prüfung obliegt dem Antragstellenden.
- 5.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 150 €. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn die vom Fachhändler in Rechnung gestellte Summe geringer als 150 € ist.
- 5.6. Stecker-Solargeräte müssen mindestens 3 Jahre für die bewilligte Wohnung genutzt werden. Bei Mieter- oder Eigentumswechsel in diesem Zeitraum sind alle Auflagen und Bedingungen, unter denen die Bewilligung gewährt wird, dem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

## **6. Widerruf**

- 6.1. Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 6.2. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

## **7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme**

- 7.1. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:
  - Rechnungsbelege in Kopie,
  - eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
  - der unterschriebene Mittelabruf.
- 7.2. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.
- 7.3. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur,

wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 3 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.
- 8.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

## 9. Antragsstellung

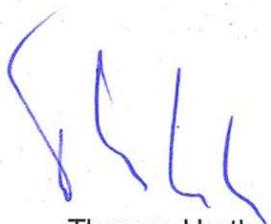
Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter [www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/](http://www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/) dargestellt.

## 10. Inkrafttreten und Befristung

- 10.1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft.
- 10.2. Vollständige Förderanträge können spätestens bis zum 30. November 2025 gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt.
- 10.3. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März 2026 eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde.
- 10.4. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 14.05.2024

  
Christine Busch  
Beigeordnete

  
Thomas Hartl  
Schriftführer



Bergkamen, 14.05.2024

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 23.05.2024, 17:15 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1	Verabschiedung des ehemaligen Beigeordneten Marc Alexander Ulrich	12/1315
2	Besetzung der Stelle der / des Beigeordneten für das Dezernat III	12/1298
3	Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters im Falle der Verhinderung der allgemeinen Vertretung	12/1293
4	Stellvertretende Kämmerin / stellvertretender Kämmerer	12/1283
5	Organisatorische Veränderung beim Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen (BBB) zum 01.05.2024, hier: Neubesetzung der Betriebsleitung	12/1285
6	Ersatzberufung für den Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung des Rates der Stadt Bergkamen	12/1296
7	Ersatzbenennung für den Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Bergkamen	12/1297
8	Ersatzwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der GSW Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen	12/1313
9	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO sowie Übertragung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW in das Haushaltsjahr 2024	12/1284
10	Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 und seiner Anlagen an den Rat	12/1295
11	1. Änderung der Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 24.01.2023	12/1206

12	Gebührenpflichtige Wohnmobilstellplätze am Freizeitzentrum "Im Häupen"	12/1303
13	Einwohnerfragestunde	
14	Anfragen und Mitteilungen	

**Nichtöffentlicher Teil:**

1	Erwerb einer Teilfläche der folgenden Grundstücke: Grundbuch von Bergkamen, Blatt 15754, Gemarkung Weddinghofen, Flur 8, Flurstück 862 und Grundbuch von Bergkamen, Blatt 15754, Gemarkung Weddinghofen, Flur 8, Flurstück 864 sowie weitere Vermarktung hier: Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung bei der Buchungsstelle 15.57.01/0744.782100 "Erwerb von Gewerbeflächen"	12/1301
2	Nichtöffentliche Anfragen und Mitteilungen	

In Vertretung



Christine Busch  
Erste Beigeordnete

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Csaba Ruszo letzte bekannte Anschrift: Gemer 60 in 98201 Tornalà, Slowakei

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 18.03.2024, Kassenzeichen: 0046.859704, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 26.04.2024



---

Bernd Schäfer

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Frau Sara Altalli letzte bekannte Anschrift: Istanbul

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 07.05.2024, Kassenzeichen: 0046. 857870, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 07.05.2024



---

Christine Busch

Erste Beigeordnete

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Daniel Maas letzte bekannte Anschrift: Lübecker Str. 21 in 44135 Dortmund

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 10.04.2024, Kassenzeichen: 0046.854620, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 07.05.2024



---

Christine Busch

Erste Beigeordnete